

Antrag

der Fraktion der DVU

Aufbau einer Landesstiftung für Opferhilfe in Brandenburg

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zum 1. November 2005 eine Stiftung für Opferhilfe für das Land Brandenburg zu errichten, welche unter die Vorstandschaft des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg gestellt werden soll. Aufgabe und Stiftungszweck soll es sein, einerseits Opfern von Straftaten professionelle psychosoziale Beratung und Betreuung bzw. finanzielle Unterstützung im Einzelfall anzubieten sowie andererseits die Förderung eines gesamtgesellschaftlichen Prozesses der Opferhilfe durch die Unterstützung von freien Opferhilfeeinrichtungen und die Förderung von Projekten, die der Opferhilfe dienen. Eine solche Unterstützung muss im Ausgleich materieller und in Ausnahmefälle auch immaterieller Schäden in der Form der Erstattung der Kosten für Betreuungsmaßnahmen oder von Maßnahmen zur psychischen Stabilisierung, insbesondere von Traumatherapie sowie in der Finanzierung von Schutzeinrichtungen, insbesondere von Frauenhäusern erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass auch Opfer fahrlässiger Straftaten bei Vorliegen der Voraussetzungen unterstützt werden können. Dabei soll die Stiftung die Hilfeleistung an die Bedingung knüpfen, dass der dem Schaden zugrundeliegende Sachverhalt glaubhaft gemacht wird, wozu in der Regel die Erstattung einer Strafanzeige gehört und/oder, dass das Opfer einen zumutbaren Beitrag zur Verfolgung des Anspruchs gegen den Täter leistet.

Die Stiftung soll von der Landesjustiz verwaltet und als Dachstiftung in der Weise organisiert werden, dass in allen Landgerichtsbezirken im Land Brandenburg regionale Opferhilfefonds eingerichtet werden, aus denen Hilfeleistungen für einzelne Antragsteller finanziert werden. Dabei soll die Entscheidung über die Hilfeleistung dem jeweiligen regionalen Vorstand eines Opferhilfefonds obliegen, dem in der Regel ein Mitglied des richterlichen Dienstes, ein Mitglied des staatsanwaltschaftlichen Dienstes und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Weißen Rings angehören sollen.

Dabei soll der regionale Vorstand durch einen regionalen Beirat unterstützt werden, dem Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, der Sozialbehörden, der Rechtsanwaltskammer, der örtlichen Verbände der Sach- und der Unfallversicherer und der örtlichen Opferhilfeeinrichtungen angehören. Auf Landesebene soll der Vorstand durch ein Kuratorium unterstützt werden, welchem jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktionen im Landtag Brandenburg sowie Personen angehören, die sich im Land Brandenburg Verdienste auf dem Gebiet des Opferschutzes erworben haben.

Datum des Eingangs: 04.04.2005 / Ausgegeben: 04.04.2005

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, in den Landtag bis zum 31. Juli 2005 eine diesem Ziel dienende Gesetzesinitiative einzubringen, mit welcher die rechtlichen Voraussetzungen auch zur Finanzierung der Stiftung in der Form geschaffen werden, die Gehälter der Mitglieder der Landesregierung für den Zeitraum von mindestens einem Jahr befristet – um einen der Mitfinanzierung eines Stiftungsvermögens in Höhe von EUR 300.000,00 angepassten Betrag – abgesenkt werden. Dabei soll insoweit eine anteilige Summe in Höhe von mindestens 50.000,00 Euro erzielt werden. Der Gesetzentwurf muss eine, der Finanzierung des Aufbaues des Stiftungsvermögens dienende Zweckbindung der somit eingesparten Landesmittel enthalten.

Begründung:

I. Problem:

Im Land Brandenburg sind Opfer von Kriminalität nach wie vor – vom Täter – Opfer – Ausgleich im Rahmen der Geltendmachung von Ansprüchen als Verletzter nach §§ 403 ff. StPO abgesehen – auf freiwillige Unterstützung durch ehrenamtliche Opferhilfeeinrichtungen angewiesen. Trotz der hervorragenden Arbeit dieser Verbände (vornehmlich des "Weißen Rings" bzw. des Vereins Opferhilfe) bleibt die insofern den Betroffenen gewährte Unterstützung eine freiwillige Mildtätigkeit. Gerade für, durch schwere Straftaten oftmals traumatisierte und entmutigte Geschädigte bedeutet dieser Umstand oftmals eine zu große Hürde, die von solchen Verbänden angebotene freiwillige Hilfe in Anspruch zu nehmen, weil sie insofern nur den Status eines Bittstellers haben, nicht aber Inhaber eines rechtlich begründeten Anspruches auf Opferhilfe sind. Zudem können die Opfer fahrlässiger Straftaten regelmäßig im Rahmen der tatsächlichen oder satzungsgemäßen Möglichkeiten eine Unterstützung seitens freier Opferhilfeeinrichtungen nicht oder nur in eingeschränktem Umfang erhalten. Da der Haushaltsentwurf 2005/2006 aufgrund der kompletten Streichung des Haushaltstitels "Opferhilfe/Täter–Opfer–Ausgleich" keine Förderung in diesem Bereich vorsieht, sind zudem zukünftig auch die insoweit begrenzten Arbeitsmöglichkeiten der bestehenden Opferhilfeeinrichtungen im Land Brandenburg bedroht.

II. Lösung:

Ausschlaggebend für den vorliegenden Antrag, Opferhilfe unter dem Dach einer Landesstiftung anzubieten, ist die Überlegung, dass hilfebedürftigen Opfern von Straftaten – egal, ob es sich um Vorsatz– oder um Fahrlässigkeitsdelikte handelt – professionelle psychosoziale Beratung und Betreuung und/oder finanzielle Unterstützung nicht nur freiwillig, sondern von öffentlicher Seite über die Hilfe freier Opferhilfeeinrichtungen hinaus angeboten werden muss.

Der Erreichung dieses, dem Antrag zugrundeliegenden rechtspolitischen Zwecks ist die Gründung einer Stiftung in öffentlicher Trägerschaft angepasst:

1. Der administrative Vorteil einer Stiftung ist, dass sie – im Gegensatz zu einem Verein – durch eine Behörde verwaltet werden kann, womit sie in ihrem Bestand und in ihrer Geschäftsführung unabhängig vom privaten Einsatz einzelner engagierter ehrenamtlicher Personen organisiert werden kann.

2. Die Organisation der Opferhilfeeinrichtung als Dachstiftung des Landes ermöglicht den Aufbau eines effektiven Netzwerkes für den notwendigen Dienst am hilfsbedürftigen Menschen vor Ort und dient so der Schaffung von Serviceeinrichtungen zur Verbesserung der Situation von Kriminalitätsoptionen. Die insoweit zu schaffende dezentrale Organisation ermöglicht es den Opferhelferinnen und Opferhelfern, den Betroffenen bei Bedarf und auf Nachfrage den Weg zu geeigneten Hilfeeinrichtungen zu weisen, Institutionen und Projekte, die mit Opfern zu tun haben, zusammenzuführen und durch regelmäßige Treffen den Kontakt untereinander zum Wohle verbesserter Opferarbeit zu fördern. Dabei soll die fachliche Kompetenz und die rechtlichen, sachlichen und personellen Möglichkeiten der Polizei, der Sozialbehörden, der Rechtsanwaltskammer, von Sach- und der Unfallversicherern und der örtlichen Opferhilfeeinrichtungen nutzbringend gebündelt werden. Schließlich sind dezentrale Opferhilfebüros wesentlich besser in der Lage, einzelfallbezogen und adäquat Entscheidungen über die Vergabe von Mitteln aus den jeweils einzurichtenden regionalen Opferhilfefonds an Opfer von Straftaten durch die Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts vorzubereiten und in Eil- und Bagatellfällen (z.B. bis 1.000,00 Euro) auch selbst finanzielle Zuwendungen zu veranlassen.

3. Eine Stiftung kann zwar – ebenso wie ein Verein – als gemeinnützige Einrichtung Spenden und Geldauflagen empfangen, die von Gerichten und Staatsanwaltschaften nach § 153 a StPO, § 56 b StGB zugesprochen werden, und kann damit langfristig die Zuwendungen an Opfer und andere Opferhilfeeinrichtungen selbst finanzieren. Die Gründung einer – im Sinne des mit vorliegendem Antrag beabsichtigten Stiftungszwecks – handlungsfähigen Landesstiftung bedarf jedoch (zur Anschubfinanzierung) eines ausreichenden Stiftungsvermögens. Der unter Punkt 2. des Antrages benannte Betrag ist zur Realisierung eines landesweit organisierten Opferschutzes der Bevölkerungsgröße Brandenburgs und dem im Land Brandenburg existierenden Bedarf an Hilfeleistung einerseits sowie der daran orientierten notwendigen finanziellen Ausstattung der Stiftung andererseits gerade noch angemessen. Angesichts der angespannten Situation des Landeshaushaltes kann und sollte dies vornehmlich durch ein – der rechts- und gesellschaftspolitischen Notwendigkeit der Gründung einer Stiftung für Opferhilfe in Brandenburg – auch für die Mitglieder der Landesregierung tragfähiges finanzielles Opfer auf dem Wege einer zumutbaren Absenkung der Gehälter der Mitglieder der Landesregierung sowie darüber hinaus der Grundentschädigung der Landtagsabgeordneten auf gesetzgeberischem Wege erreicht werden.

Für die Fraktion der DVU

Liane Hesselbarth
Fraktionsvorsitzende